

Ein weiterer Vorzug der ausführlicheren Benennung *Constitutio Karolina super...* ist, daß Verwechslungen mit anderen, ebenfalls als Karolina bezeichneten Texten vermieden werden können. Zu denken ist dabei an Kaiser Karls V. *Constitutio criminalis Carolina*, aber noch mehr an die Goldene Bulle von 1356, die ebenfalls gelegentlich *Karolina* genannt wurde, was in der Tat zu Verwirrungen in der Forschung geführt hat²⁵. Aber auch Karls IV. böhmisches Gesetzeswerk, die sogenannte *Maiestas Carolina*, trägt seit 1617, dem Jahr ihrer Editio princeps, einen ähnlichen Namen²⁶. Dazu kommt, daß auch über solche größeren Erlasse hinaus andere Urkunden Karls IV. für geistliche Empfänger, die nicht aus dem Rahmen üblicher Schutz- und Besitzbestätigungsprivilegien herausfallen, infolge ihrer Bedeutung für diese Empfänger, von ihnen als Karolina bezeichnet wurden. So steht auf der Rückseite der Goldenen Bulle vom 11. Oktober 1357, die der Kirche von Konstanz alle Privilegien, Rechte und Besitzungen bestätigt: *Bulla aurea Karolina dicta ...*²⁷ Und eine ähnliche Bestätigung für das Kloster Doberlug in der Diözese Meißen aus dem Jahre 1373 hat in tergo neben anderen den Vermerk: *Karolina*²⁸. Beide Stücke gehören jedoch in keiner Weise in die hier im Mittelpunkt stehende Urkundenreihe.

Wenden wir uns den Empfängern der *Constitutio Karolina* zu, so fällt auf, daß die Kirchenprovinzen Magdeburg und Bremen in den Jahren 1354, 1359 und 1374 immer gemeinsam bedacht wurden. Erst am 27. Juni 1377 in Tangermünde erhielt Magdeburg gleich zwei Originale, und Bremen ging leer aus. Der aufmerksamen Forschung ist das nicht

dieser Zusammenhang durch die Behandlung des Spätmittelalters in Gemeinschaft mit der frühen Neuzeit zerrissen wird.

25) Vgl. JOHANEK (wie Anm. 5) S. 797; SCHUBERT (wie Anm. 23) S. 46 mit einem Beispiel für eine derartige Verwechslung. Schubert stellt mit diesem Beitrag die Karolinaprivilegien in einen völlig neuen, interessanten Zusammenhang.

26) Jiří KEJŘ, Die sogenannte *Maiestas Carolina*, in: *Studia Luxemburgensia*, hg. von Friedrich Bernward FAHLBUSCH und Peter JOHANEK (Festschrift für Heinz STOOB zum 70. Geburtstag, 1989) S. 84.

27) Generallandesarchiv Karlsruhe „D 317“; Das Privileg ist mehrfach gedruckt: *Acta imperii inedita* 2, hg. von Eduard WINKELMANN (1885) S. 532 Nr. 841; Ulmisches UB 2, Teil 2: Die Reichsstadt. Von 1356 bis 1378, hg. von Gustav VEESEN-MAYER und Hugo BAZING (1900) S. 475 Nr. 508; Thurgauisches UB 5/ 4, hg. von Ernst LEISI (1936) S. 589 Nr. 2337; Regest: Reg. Imp. 8 Nr. 2703.

28) Mühlberg, 1373 Januar 29. Brandenburgisches Landeshauptarchiv Potsdam „Pr. Br. Rep. 10 B Zisterzienserkloster Dobrilugk, U 142“; Druck: UB Kloster Dobrilugk, hg. von Rudolf LEHMANN (1941–1942) S. 148 Nr. 191; Regest: Reg. Imp. 8 Nr. 5169.